Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 9

Artikel: Truppenordnung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-98613

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIV. Jahrgang.

Nr. 9.

Basel, 29. Februar.

1908.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Truppenordnung. — Neuernannte Stabsoffiziere der Landwehr. — Zur Reorganisation des Instruktionskorps. — Die fahrbaren Feldküchen für das deutsche Heer. — Die Bedeutung der Alandsinseln. — Ausland: Deutschland: Versagen eines Militär-Luftschiffes bei Schneetreiben. — Frankreich: Vermehrung der Kavallerie. — Oesterreich-Ungarn: Das neue Militärtaxgesetz. — Grossbritannien: Lord Kitchener.

Dieser Nummer liegt bei:

Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung 1908 Nr. 2.

Truppenordnung.

I.

Eine Tageszeitung berichtete neulich von einer grossen radikalen Aenderung in der Gliederung der Armee, die nahe bevorstehend und gewissermassen die selbstverständliche Konsequenz sei der eben eingeführten neuen Wehrverfassung.

Wie weit die erstere Behauptung zutreffend, d. h. ein bezügliches Projekt ausgearbeitet ist. und der Vorlage an die zur Beratung kompetente Kommission harrt, entzieht sich hierseitiger Beurteilung; wir wollen und können daher hier nur von dem Glauben sprechen, dass die erfolgte Einführung eines neuen Wehrgesetzes die beförderliche' Aenderung der bestehenden Gliederung des Heeres erfordere; diese Ansicht, die man sehr viel hört, ist etwas, das der Richtigstellung bedarf. Die Aenderungen, welche das neue Gesetz gebracht hat, haben, soweit sie die Feldarmee, den Auszug berühren, gar nichts zu schaffen mit der Gliederung der Armee, und alle Vervollkommnungen und aller Fortschritt, den wir von dem neuen Gesetz erwarten, kann erreicht werden ohne jede Aenderung der Truppenordnung und Gliederung des Heeres; und die rationellste Aenderung und Vervollkommnung in dieser Beziehung fördert und erleichtert nach keiner Richtung hin das, was an erster Stelle durch die Einführung des neuen Wehrgesetzes herbeigeführt werden will: die Vermehrung der inneren Tüchtigkeit der Armee.

So sind das neue Wehrgesetz und eine neue Truppenordnung zwei Dinge, die nur dann gleich-

zeitig zur Einführung kommen dürfen, wenn das eine das andre nicht stört, wenn Mittel und Kraft so reichlich vorhanden sind, dass beide gleichzeitig erstrebt werden können. Im andern Fall handelt man natürlich am richtigsten, wenn man die begonnene Hauptsache zuerst vollständig lebenskräftig macht und dann nachher an das andre weniger wichtige herangeht. In einer Sache, wie der hier vorliegenden, ist dies um so mehr geboten, als das neue Wehrgesetz so gewaltige Aenderungen in Anschauungen und Gewohnheiten erfordert, dass darauf die ganze Aufmerksamkeit und Kraft gerichtet sein muss und es einer gewissen Zeit bedarf, bis man sich in die neuen Verhältnisse hineingefunden hat. Dazu kommt nun noch, dass es gar nichts gibt, das soviel allseitige Arbeit kostet, wie eine Aenderrung der Heeresgliederung.

Der Theoretiker an seinem Schreibtisch und der Laie meinen, die Sache sei damit abgetan, dass man sich eine schönere und bessere Truppengliederung ausdenkt und die Einführung dann dekretieren lässt. Von der ungeheuer vielen allseitigen Detailarbeit, die dieses Dekret zur Folge hat und die mit der grössten Genauigkeit und Vollendung gemacht sein muss, bevor das Dekret seinen Nutzen stiftet, davon haben sie keine Ahnung; sie wissen auch nicht, dass von dem Augenblick an, wo die Umordnung der Heeresgliederung beginnt, bis zu dem Augenblick ihrer fertigen Durchführung die Armee kriegsunfertig ist, es fehlt ein Grunderfordernis zur Erlangung kriegerischen Erfolges: die Sicherheit glatter, geordneter und vollendeter Mobilisierung. Welche Bedeutung diese für den ganzen Kriegsverlauf hat, das haben die Franzosen 1870 erDaher gilt allgemein, dass an einer bestehenden Heeresgliederung nur so weit Aenderungen vorgenommen werden dürfen, als sich als eine unumgängliche Notwendigkeit erweist, dass eine radikale gänzliche Umordnung etwas ist, das man eigentlich nur vornehmen sollte, wenn nach einem unglücklichen Krieg die Armee neu aufgestellt wird. Sonst ist die Heeresgliederung etwas, an dem nur kleine Partialrevisionen eine nach der andern gemacht werden, so dass jede einzelne für sich allein nicht grosse Arbeiten erfordert und nicht die beständige Kriegsbereitschaft des Ganzen zeitweise in Frage stellt.

Der Sachkundige weiss, dass heute der Heeresgliederung nicht die Bedeutung zukommt, wie der Theoretiker und Laie glaubt, der die Truppenkorps auffasst gleich den Figuren des Schachspiels und wie in frühern Zeiten eine gewisse Berechtigung hatte, als mit Evolutionen und Manövrieren der Sieg erstrebt wurde und die Kriegskunst unter die mathematischen Wissenschaften gerechnet zu werden pflegte.

Es soll nicht geleugnet werden, dass zweckmässige Gliederung des Heeres ein Mittel ist, um das Erringen des Erfolges zu erleichtern; aber nur um es zu erleichtern, niemals ist es ausschlaggebende Bedingung. Und nur dort wird das Heer zweckmässig gegliedert, wo man dies weiss. Wo man dies nicht glaubt, sondern der Gliederung des Heeres über Gebühr grosse Bedeutung beimisst, da kann diese niemals zweckdienlich gemacht werden, sie ist dann zu sehr das Ergebnis theoretischer Erwägungen, währenddem es hier nicht darauf ankommt, was theoretisch das beste ist, sondern was unter den Verhältnissen der realen Wirklichkeit am vollkommensten zu erreichen ist.

Nach Aufstellung dieser für unsre Anschauungen über die Materie wegleitenden Grundsätze wollen wir in einem nächsten Artikel erörtern, inwieweit unsre gegenwärtige Truppenordnung der Korrektur bedürftig ist.

Neuernannte Stabsoffiziere der Landwehr.

(Eingesandt.)

Es scheint, dass der Gebrauch, weniger tüchtige Stabsoffiziere des Auszugs zur Landwehr zu versetzen, ein Ende genommen hätte. Die meisten, in den letzten Jahren freigewordenen Kommandos von Landwehr-Truppenkörpern sind durch Neubeförderung besetzt worden. Das ist auch sicher das allein richtige. Der Landwehr-Kommandant darf unter keinen Umständen als ein Offizier zweiter Qualität angesehen werden. Es wäre eine solche Auffassung nicht allein für das Vertrauen, welches Untergebene zu Vorgesetzten haben sollen, sondern für die ganze Würdigung

der Landwehr als Kriegs- und Feldtruppe überhaupt verhängnisvoll.

Aus den veränderten Verhältnissen ergibt sich aber eine Fatalität, die namentlich von den in Betracht fallenden Stabsoffizieren selbst, unter Umständen aber nicht minder von den Vorgesetzten und Untergebenen bitter empfunden werden muss. Es ist dies die praktische Schulung der Landwehr-Kommandanten.

Das Landwehr-Bataillon wird in Zukunft, wie bis dahin, alle 4 Jahre einmal zu einem Wiederholungskurs einberufen werden. Wir hoffen, dass für Soldaten, Unteroffiziere, Subalternoffiziere und Hauptleute das in den Rekrutenschulen und jährlichen Wiederholungskursen Gelernte auch für den Kriegsfall vorhält. Wie steht es da aber mit den neuernannten Kommandanten der Landwehr? - Diese hatten bis anhin keine Gelegenheit, sich die für die Führung des Bataillons oder Regiments nötige praktische Erfahrung zu verschaffen. Nehmen wir auch als selbstverständlich an, dass sie die vorgesehenen taktischen Kurse gleich den Kommandanten des Auszugs zu bestehen haben, so können ihnen diese wohl etwas Wissen, nicht aber das so notwendige Können, d. h. die für einen Kommandanten absolut unerlässliche Routine in Befehlsgebung und Führung vermitteln. Dazu bedarf es Dienst mit der Truppe und namentlich auch Gelegenheit zur Führung im Verband.

Im Kriegsfall brauchen wir aber bei den Landwehr-Bataillonen nicht weniger ausgebildete Kommandanten als beim Auszug und daraus ergibt sich die Notwendigkeit, für eine genügende praktische Schulung dieser Kommandanten zu sorgen.

Bei der Landwehr-Truppe kann dies nicht geschehen. Wir halten daher dafür, dass vom Landwehr-Kommandauten neben seinen ordentlichen Wiederholungskursen und neben den taktischen Kursen mindestens noch zwei Dienste beim Auszug verlangt werden müssen.

Die Erfüllung dieser Forderung stösst auf keine Schwierigkeiten. Der Landwehr - Kommandant wird einfach zwischen zwei Landwehr - Wiederholungskursen jeweilen einmal zu einem Auszüger - Wiederholungskurs einberufen. Er hat dann alle zwei Jahre Wiederholungskurs, das einemal beim Auszug, das andremal bei der Landwehr. Das hat zur Folge, dass ein Kommandant eines Auszüger-Bataillons alle 12 Jahre*) einmal zu-

^{*)} Auf 3 Auszüger-Bataillone fällt ein Landwehr-Bataillon. Wenn der Landwehr-Major demnach alle 4 Jahre einmal beim Auszug Dienst macht, so geht es 12 Jahre, bis er in jedem Auszüger-Bataillon einmal gestört hat.